



Wissenswertes zum Testament

Etwas Bleibendes hinterlassen

Inhaltsverzeichnis

- 3 Vorwort**
- 4 Wozu ein Testament?**
Schaffen Sie Klarheit über Ihren Nachlass
- 6 Wie verfasse ich ein Testament?**
Verschiedene Formen eines Testaments
- 7 Was muss ich wissen?**
 - 7 Der gesetzliche Pflichtteil
 - 9 Die Erbeinsetzung
 - 9 Das Vermächtnis (Legat)
 - 10 Die Schenkung
 - 10 Das Berücksichtigen sozialer Institutionen
 - 10 Die Willensvollstreckung
 - 11 Das Aufbewahren des Testaments
 - 11 Der richtige Zeitpunkt für ein Testament
- 13 Das Wichtigste in Kürze**
- 14 Pro Senectute**
Für ein selbstbestimmtes Leben im Alter
- 16 Docupass**
Meine Bestimmung
- 18 Testament, Erbschaft**
Wie Sie klare und faire Verhältnisse schaffen

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir alle wissen, dass das Leben endlich ist. Trotzdem ist es nicht einfach, sich mit Fragen zum Sterben, dem Tod und dem Nachlass auseinanderzusetzen. Wir sind jedoch überzeugt, dass es lohnenswert ist, sich diese Fragen rechtzeitig zu stellen und Antworten darauf zu suchen. Um Ihnen dies zu erleichtern, haben wir diese Broschüre zu den Themen Testament, Erbschaft und Legate verfasst. Auf den folgenden Seiten führen wir Sie auf einfache Weise in das Thema ein. Wenn wir dabei emotional heikle Aspekte ansprechen, tun wir dies im Wissen darum, wie wichtig eine klare Nachlassregelung für Sie selbst und alle Betroffenen ist. Mit einem korrekt abgefassten Testament lassen sich viele Erbstreitigkeiten und schmerzliche Erfahrungen vermeiden. Eine Broschüre kann jedoch nie alle Fragen beantworten. Gerne beraten und unterstützen wir Sie in unseren über 130 Beratungsstellen. Die Adressen der kantonalen und regionalen Pro Senectute Organisationen finden Sie auf unserer Webseite. Ob Sie Ihren Nachlass im Stillen für sich regeln oder ob Sie dies mit jemandem besprechen möchten: Es ist auf jeden Fall ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Ihre Pro Senectute

Wozu ein Testament?

Schaffen Sie Klarheit über Ihren Nachlass

Die Auseinandersetzung mit Themen wie dem Sterben, dem Tod oder dem eigenen Nachlass ist nicht einfach. Trotzdem ist es wichtig, sich diese Fragen rechtzeitig zu stellen und Antworten darauf zu finden. Was jetzt geregelt ist, wird später für Klarheit und Sicherheit sorgen.

Das Erbrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch definiert, welcher Erbe wie viel bekommt, wenn Sie selber nichts geregelt haben. Sobald Sie von dieser gesetzlichen Regelung abweichen wollen, ist ein Testament oder ein Erbvertrag notwendig. Eheleute und eingetragene Partnerschaften können sich zudem durch einen Ehe- bzw. Partnerschaftsvertrag begünstigen.

Bevor Sie sich um die Aufteilung des eigenen Nachlasses kümmern, sollten Sie den Umfang der Gütermasse bestimmen. Die Gütermasse setzt sich aus **Eigentum** und **Errungenschaft** zusammen. Dabei umfasst das **Eigentum** insbesondere die persönlichen Gegenstände, in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte, Erbschaften, Schenkungen und Genugtuungsansprüche. Die **Errungenschaft** umfasst das während der Ehe durch die Eheleute erarbeitete Vermögen sowie Erträge aus dem Eigentum, wie beispielsweise Mietzinse auf vererbten Liegenschaften.

Mit einem öffentlich beurkundeten **Ehe-und Erbvertrag** können Sie Ihre Familie absichern und Auseinandersetzungen vermeiden. Bei einem Ehepaar mit gemeinsamen Kindern kann beispielsweise die gesamte Errungenschaft dem hinterbliebenen Ehegatten (Meistbegünstigung) zugewiesen werden. Dadurch fällt nur das Eigentum in die Erbmasse. Bei anderen familiären Konstellationen bieten sich individuelle Lösungen an.

Mit einem **Testament** regeln Sie die Zuteilung Ihrer Vermögenswerte und sorgen dafür, dass Ihre Wünsche im Rahmen des gesetzlichen Erbrechtes berücksichtigt werden. Nachfolgend erklären wir Ihnen, was ein Testament ist und was Sie bei Ihrer Nachlassregelung beachten müssen.



Wie verfasse ich ein Testament?

Verschiedene Formen eines Testaments

Ein Testament ist ein Dokument, das die Zuteilung Ihrer Vermögenswerte wie Ersparnisse, Liegenschaften, Kapitalien sowie der persönlichen Gegenstände und Möbel regelt.

Die häufigste Form ist das **eigenhändige Testament**. Es ist rechtsgültig, wenn es vollständig von Hand geschrieben und mit «Testament» betitelt ist. Das aktuelle Datum, der Ort, an dem es verfasst worden ist, und Ihre persönliche Unterschrift dürfen nicht fehlen. Diese Formvorschriften müssen unbedingt eingehalten werden, damit das Testament nicht auf Klage hin für ungültig erklärt werden kann. Gegebenenfalls legen Sie Ihrem Testament ein ärztliches Zeugnis bei, das Ihre geistige Gesundheit am Tag der Testamentserrichtung bestätigt.

Eine weitere Form ist das **öffentliche Testament**. Dieses wird vom Notar oder von einer anderen dazu befugten öffentlichen Urkundsperson nach Ihren Angaben und Anliegen und in gemeinsamer Absprache mit Ihnen aufgesetzt. Dabei müssen Sie vor zwei Zeugen erklären, dass das für Sie verfasste Testament Ihren Willen enthält. Anschliessend müssen Sie die Testamentsurkunde vor dem Notar und den Zeugen unterschreiben. Wenn Sie dazu nicht fähig sind, vielleicht infolge einer Krankheit, wird Ihnen das Testament vom Notar vor den Zeugen vorgelesen, was urkundlich bestätigt wird. Weder der Notar noch die Zeugen dürfen im Testament bedacht werden.

Was muss ich wissen?

Rund um das Erbrecht

Es gibt Personen, die einen gesetzlichen Mindestanspruch auf das Erbe haben. Mit der Pflichtteilsrevision per 1. Januar 2023 sind das Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner (die Eltern aber nicht mehr). Der Pflichtteil kann diesen gesetzlichen Erben in der Regel nicht entzogen werden. Mit dem Testament bestimmen Sie, wie Sie die nicht pflichtteilsgeschützten Vermögensanteile zuteilen wollen.

Der gesetzliche Pflichtteil

Ausgangslage: Im Nachlass sind CHF 400 000. Was jeder Erbe davon erhält, steht in der Klammer.



Dem hinterbliebenen **Ehegatten** steht, wenn er das Erbe mit **Nachkommen** teilen muss, ein Pflichtteil in der Höhe eines Viertels (CHF 100 000) des gesamten Nachlasses zu; die **Nachkommen** erhalten zusammen ebenfalls einen Pflichtteil von einem Viertel (CHF 100 000). Der frei verfügbare Anteil des Nachlasses beträgt die Hälfte (CHF 200 000).



Wer **nur Nachkommen** hinterlässt, vererbt diesen den ganzen Nachlass zu gleichen Teilen. Durch das Testament kann man sie aber auf den Pflichtteil setzen (CHF 200 000) und damit über die andere Hälfte des Nachlasses (CHF 200 000) frei verfügen.

■ frei verfügbar ■ Pflichtteil Ehegatte ■ Pflichtteil Nachkommen



Ohne Nachkommen ist der verbliebene Ehegatte bzw. eingetragene Partner mit einem Pflichtteil von 3/8 (CHF 150 000) geschützt, wenn der Erblasser noch Erben aus dem elterlichen Stamm hinterlässt. Über den Rest (CHF 250 000) kann der Erblasser frei bestimmen. Sind keine Erben aus dem elterlichen Stamm vorhanden (dazu zählen die Eltern und deren Nachkommen, z.B. die Geschwister des Erblassers), betragen der Pflichtteil des verbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners und der verfügbare Anteil je die Hälfte (CHF 200 000).



Hinterbleiben **weder Ehegatte/eingetragener Partner noch Nachkommen**, kann man mittels Testaments über den gesamten Nachlass (CHF 400 000) frei verfügen. Eltern und Geschwister haben keinen Pflichtteil.



■ frei verfügbar ■ Pflichtteil Ehegatte ■ Pflichtteil Nachkommen

Die Erbeinsetzung

Mit Ihrem Testament können Sie Freunde oder Bekannte, einen Lebenspartner, einen Verein oder eine Stiftung als Erben einsetzen. Sie wenden ihnen einfach einen Teil Ihres Nachlasses zu, also zum Beispiel einen Zehntel oder die Hälfte. Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben übernehmen das Vermögen und die Schulden und haben die Vermächtnisse, die ebenfalls im Testament aufgenommen sind, auszurichten. Denken Sie daran, dass sich die Erbverhältnisse verändern können, wenn eine von Ihnen begünstigte Person frühzeitig stirbt. Für diesen Fall ist ein Ersatzerbe einzusetzen.

Das Vermächtnis (Legat)

Sie können auch Personen begünstigen, die nicht zur Erbengemeinschaft gehören. In Ihrem Testament wird die Person mit Namen und Adresse aufgeführt und der Gegenstand beschrieben, den Sie ihr vermachen möchten (beispielsweise ein Schmuckstück, ein Bild oder ein Möbelstück). Auch können Sie bestimmte Geldbeträge einer Person oder etwa einer sozialen Institution zukommen lassen. Die begünstigten Personen und Institutionen erhalten keine Einsicht in das Testament. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse können für die Begünstigten, je nach Kanton, hohe Erbschaftssteuern nach sich ziehen. Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erblassers. Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen sind von Steuern befreit.

Die Schenkung

Es ist auch möglich, bereits zu Lebzeiten Geldbeträge zu verschenken. Sie haben dabei die Möglichkeit, Ihre Schenkung mit einem Rückfallsrecht zu versehen. Sollten Sie eine schwere Krankheit erleiden, muss in diesem Fall die Schenkung zurückerstattet werden. Werden Pflichtteile verletzt, können Schenkungen unter Umständen von künftigen Erben angefochten und herabgesetzt werden.

Das Berücksichtigen sozialer Institutionen

Möchten Sie über Ihren Tod hinaus einen guten Zweck unterstützen und einer sozialen Institution etwas zukommen lassen? Pro Senectute wie auch andere soziale Institutionen sind auf Zuwendungen und Spenden angewiesen, um ihre gemeinnützigen Ziele zu erreichen und Menschen zu unterstützen. Möchten Sie diese Arbeit fördern, können Sie eine Institution im Testament berücksichtigen. Da für gemeinnützige Institutionen die Erbschaftssteuer entfällt, kommen Geldbeträge oder Sachwerte ohne Abzüge direkt dieser Institution zugute.

Die Willensvollstreckung

Im Testament kann eine fachkundige Vertrauensperson als Willensvollstrecker bezeichnet werden. Sie vollzieht den von Ihnen festgesetzten Willen und regelt alle Belange. Damit können mögliche Konflikte zwischen den Erben zusätzlich vermieden werden.



› **Wichtig ist, dass Sie sich in Ihren Entscheiden von niemandem beeinflussen oder unter Druck setzen lassen. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich von einer Fachperson beraten oder Ihr Testament von einer neutralen Vertrauensperson, zum Beispiel einem Anwalt oder einer Notarin, überprüfen lassen.**

Das Aufbewahren des Testaments

Es empfiehlt sich, das Testament im Original an einem sicheren Ort in einem verschlossenen Briefumschlag aufzubewahren. Das kann bei Ihnen zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei einer Bank oder einer öffentlichen Stelle Ihres Wohnkantons sein. Das Testament sollte leicht auffindbar und zugänglich sein.

Der richtige Zeitpunkt für ein Testament

Befassen Sie sich rechtzeitig mit der Regelung Ihres Nachlasses und nehmen Sie sich dafür die nötige Zeit. Ihr Testament können Sie entsprechend Ihrem Gesundheitszustand jederzeit wieder abändern. Im Laufe der Jahre ändern sich die persönlichen Umstände und Eigentumsverhältnisse, aber auch Ihr Umfeld. Ein Partner, den Sie früher einmal zum Alleinerben eingesetzt haben, ist vielleicht nicht mehr da. Oder wichtige Menschen haben Sie enttäuscht, andere Menschen wiederum, die von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt sind, haben Ihnen Gutes und Liebes getan. Es ist sinnvoll, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob die getroffenen Regelungen noch in Ihrem Sinne sind.



«In meinem Testament habe ich meinen Nachlass klar geregelt und meinen letzten Willen festgehalten. Das ist für mich und meine Angehörigen eine grosse Entlastung.»

Das Wichtigste in Kürze

- Ein Testament schafft Klarheit über Ihren Nachlass und darüber, wem Sie was hinterlassen wollen.
- Verschaffen Sie sich eine Übersicht über Ihre Vermögens- und Sachwerte (Bank- und Postverbindungen, Liegenschaften, Schmuck, Kunstgegenstände, Möbel, Versicherungen etc.).
- Erstellen Sie eine Liste mit Personen und Institutionen, die Sie berücksichtigen möchten.
- Schreiben Sie das Testament handschriftlich nieder und versehen Sie es mit Ort, Datum und Ihrer persönlichen Unterschrift.
- Berücksichtigen Sie Ihre Angehörigen mindestens gemäss ihrem Pflichtteilsanspruch.
- Mit den frei verfügbaren Teilen begünstigen Sie andere Personen oder gemeinnützige Institutionen.
- Besprechen Sie das Testament mit einer Vertrauensperson (Notar, Willensvollstrecker, vertraute Person, Berater Pro Senectute) und überprüfen Sie es auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit.
- Sie können eine neutrale fachkundige Person als Willensvollstrecker einsetzen. Zudem können Sie das Testament beglaubigen lassen.
- Hinterlegen Sie das Testament im Original an einem sicheren und zugänglichen Ort oder beim Willensvollstrecker.
- Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Inhalte Ihres Testaments noch aktuell sind.

Pro Senectute

Für ein selbstbestimmtes Leben im Alter

Pro Senectute ist die grösste und bedeutendste Fach- und Dienstleistungsorganisation für ältere Menschen und deren Angehörige in der Schweiz. Seit über 100 Jahren engagieren wir uns für das Wohl älterer Menschen.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Lebensqualität im Alter erhalten bleibt und dass ältere Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Umgebung führen können. Wir beraten Seniorinnen und Senioren in über 130 Beratungsstellen. Mit vielfältigen Dienstleistungen und spezifischen Angeboten unterstützen 1'600 Mitarbeitende und 18'000 Freiwillige die ältere Bevölkerung in allen Belangen rund um das Alter.

Armut im Alter

In keiner Altersgruppe sind die Unterschiede zwischen Arm und Reich so gross wie bei den Seniorinnen und Senioren. Jeder achte Mensch ist in der Schweiz im Alter von Armut betroffen.

Wir helfen älteren Menschen, möglichst lange selbstbestimmt zu leben. Helfen Sie uns dabei! Damit wir uns auch in Zukunft für das Wohl, die Würde und die Rechte von älteren Menschen einsetzen können, sind wir auf Spenden und weitere Zuwendungen wie Legate angewiesen.

Weitere Informationen finden Sie unter sz.prosenectute.ch/de/spenden.

«Dank der Unterstützung von Pro Senectute kann ich auch weiterhin ein selbstbestimmtes Leben führen und Zuhause wohnen bleiben.»



Docupass

Meine Bestimmung

Pro Senectute bietet Ihnen mit dem Vorsorgedossier DOCUPASS die anerkannte Gesamtlösung für alle persönlichen Vorsorgedokumente.

Patientenverfügung

Wünschen Sie lebensverlängernde Massnahmen? Möchten Sie Ihre Organe spenden oder nicht? In einer Patientenverfügung halten Sie fest, wie Sie medizinisch behandelt und gepflegt werden möchten, falls Sie sich selber nicht mehr dazu äussern können.

Vorsorgeauftrag

Wer bezahlt Ihre Rechnungen, wenn Sie selber es nicht mehr können? Wer kümmert sich um Ihr Haustier? Wer sorgt für Sie? Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit im Alltag für Sie sorgt, Ihre Finanzen regelt und Sie in rechtlichen Angelegenheiten vertritt.

Anordnung für den Todesfall

Wo möchten Sie sterben? Wünschen Sie eine Erdbestattung oder möchten Sie kremiert werden? In der Anordnung für den Todesfall halten Sie alle Ihre Wünsche im Zusammenhang mit dem Sterben und Ihrem Tod fest.

Warum Docupass?

Bei Urteilsunfähigkeit infolge Unfall, Krankheit oder Altersdemenz sowie im Todesfall ist der Docupass die zweifelsfreie Basis, um in Ihrem Sinn zu handeln und behandelt zu werden.

Bestellen Sie Ihren Docupass noch heute!

docupass.ch



«Als meine Mutter an Altersdemenz erkrankte, gab es in der Familie die unterschiedlichsten Ansichten zum sinnvollen Umgang mit ihrem Vermögen. Die klaren Anweisungen in ihrem Vorsorgeauftrag waren eine grosse Erleichterung.»



Testament, Erbschaft

Klare und faire Verhältnisse schaffen

Dem eigenen Willen Ausdruck geben, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten klare Verhältnisse schaffen, das Vermögen zu Lebzeiten verteilen oder als Erbe Bescheid wissen: Dieser Ratgeber zeigt, worauf Sie achten müssen.

Wie ver fasse ich ein Testament? In welchem Ausmass kann ich meine Ehefrau, meinen Lebenspartner begünstigen? Was soll ich zu Lebzeiten regeln, um Konflikte unter den Erben zu vermeiden? Nutzen Sie die fundierten Ratschläge für Ihre Nachlassregelung und Erbteilung. Das Buch enthält viele Beispiele, wichtige Urteile und ein Glossar mit Fachbegriffen. Hilfreich sind auch die Muster für ein öffentliches Testament, ein Erbteilungsvertrag oder eine Nachlassbuchhaltung sowie die kantonalen Erbschaftssteuern im Überblick.

Autor: Benno Studer, David Fuhrer

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich, zusammen mit Pro Senectute, Zürich

Ca. 270 Seiten, CHF 45.–

18., aktualisierte Auflage, Januar 2023

ISBN 978-3-03875-438-1



Bestellen Sie den Ratgeber in unserem Online-Shop unter prosenectute.ch/de/shop/ratgeber

Für eine bessere Lesbarkeit des Dokuments wird nur die männliche Form verwendet. Wo dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

Impressum

Herausgeberin: Pro Senectute Schweiz, Zürich

Juristische Beratung: Dr. iur. Benno Studer, Fachanwalt SAV Erbrecht | MLaw David Fuhrer

Stand: 2022

Pro Senectute Kanton Schwyz

Bahnhofstrasse 29
6440 Brunnen

Tel. 041 825 13 83

beratungsstelle@sz.prosenectute.ch
www.sz.prosenectute.ch